

Udo Kauß/Falco Werkentin

Was ist die Auskunftregelung des neuen Bundesverfassungsschutz-Gesetzes wert?

I. Auskunftsansprüche gegenüber dem Bundesamt für »Verfassungsschutz«

Mehr als fünf Jahre wurde in der Öffentlichkeit, und als Folge auch im Bundestag, um sog. »Sicherheitsgesetze« gestritten. Mit ihnen sollte, so das Versprechen der Bonner Koalition, dem vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil des Jahres 1983 erteilten Auftrag nachgekommen werden, auch die Datenverarbeitung der Geheimdienste den Anforderungen einer grundgesetzkonformen Datenerhebung und -verarbeitung zu unterwerfen. Nach Jahren des Streits, der zu immer neuen Entwürfen führte, wurde im Windschatten der Vereinigung das »Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes« am 31. Mai 1990 mit den Stimmen der Regierungsparteien und der SPD vom Bundestag verabschiedet. Seit Januar 1991 ist es in Kraft.¹ Im einzelnen enthält dieses Artikelgesetz eine Neufassung des Bundesdatenschutz-Gesetzes (BDSG), des Gesetzes über die »Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes« (BVerfSchG) und erstmalig ein BND- und MAD-Gesetz.

Rechtspolitisch geradezu revolutionär an diesem Gesetzespaket ist der erstmalig statuierte positive Anspruch des Bürgers, auch von den Geheimdiensten erfahren zu können, ob – und wenn ja – welche Daten sie über ihn gesammelt haben. Dies ist die rechtspolitische Konsequenz des im Volkszählungsurteil ausformulierten informationellen Selbstbestimmungsrechts der Bürger. Bisher hatten die Verwaltungsgerichte allenfalls einen Anspruch des Bürgers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der »Verfassungsschutz«-Behörden aus den entsprechenden Bestimmungen der Datenschutzgesetze entwickelt.² Aber auch mit einem solcher Art verkürzten Auskunftsanspruch hatte das Bundesverwaltungsgericht mit seiner Entscheidung vom 20. Februar 1990 Schluß gemacht, indem es – noch auf alter Rechtsgrundlage – verkündete, daß Auskünfte dieser Ämter an die Bürger der »Natur der Sache nach« nicht gegeben werden müssen. In den Worten des Bundesverwaltungsgerichts:

»Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gibt dem einzelnen kein Recht im Sinne einer absoluten uneingeschränkten Herrschaft über seine Daten. Das gilt insbesondere für Daten, die den verfassungsrechtlich legitimierten Aufgabenbereich der für den Verfassungsschutz zuständigen Behörden betreffen. Ein auf diese Daten zielender Auskunftsanspruch des Einzelnen wird im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bereits von Verfassung wegen durch ein staatliches Geheimhaltungsbedürfnis ausgeschlossen.«³

Das war 1990. Nun aber, seit 1991, gilt neues Recht. In § 15 BVerfSchG heißt es jetzt:

¹ Bundesgesetzblatt, I, 1990, Nr. 73, S. 2953 ff., nachgezeichnet ist dieser Gesetzgebungsprozeß, der exemplarisch dafür ist, was eine kritische Öffentlichkeit bei entsprechendem Engagement erreichen kann, der aber auch zeigt, wie die Bürokratie einen solchen Streit aussitzt und Situationen mangelhafter öffentlicher Aufmerksamkeit zupackend nutzt, in folgenden Schwerpunktheften von »Bürgerrechte & Polizei (CILIP)«: Nr. 21 (1985), Nr. 23 (1986), Nr. 29 (1988), Nr. 32 (1989), Nr. 36 (1990).

² Vgl. mit vielen Hinweisen VG Köln vom 6. 5. 1988 in: NVwZ 1989, S. 85 ff.

³ BVerwG, Urteil v. 20. 2. 1990 – 1 C 42.83 (OVG Münster), vgl. die Urteilsrezension von Kröger in: Juristen-Zeitung 1991, 46. Jg., S. 558–563 und die geharnischte Kritik an der Entscheidung von Fuckner/Simitis in: NJW 1990, S. 2713 ff.

»Auskunft an den Betroffenen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz erteilt dem Betroffenen über zu seiner Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit 1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist, ...«

Daß dieser, beim Vorliegen der genannten gesetzlichen Voraussetzungen unbedingte Anspruch über das in Abs. 2 aufgezählte Ausnahmegesamtheit gleichzeitig wieder begrenzt wird, entspricht üblicher Gesetzgebungstechnik.

Gewiß ist der Inhalt dieser Bestimmungen für die Geheimdienste, die »der Natur der Sache nach« im Dunklen muckeln, revolutionär. Nur waren Revolutionen noch nie das Bestreben von Geheimdiensten – schon eher der Staatsstreich.

Wie also reagierten sie auf diese rechtspolitische »Revolution«? Hält sich das Bundesamt für Verfassungsschutz an das neue Auskunftsgebot? Welche Chancen hat nun der Bürger seit dem 1. Januar 1991 mit einem Auskunftsbegehren? Dieser Beitrag kann über die erste Entscheidung des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Lichte der neuen Auskunftsregelung berichten. Sie gibt genauso wenig Hoffnung auf eine veränderte Praxis des Bundesamtes für Verfassungsschutz wie eine Stellungnahme dieser Behörde zur Auskunftsregelung im Entwurf des niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom Juni 1991.

2. Vorgeschichte

Im Herbst 1988 wurde bekannt, daß das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz sich systematisch für bestimmte Zeitungen und Journalisten interessierte. Kurzfristig setzte das Abgeordnetenhaus einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß ein, der der Angelegenheit nachging.⁴ Er kam zu dem Ergebnis, daß insbesondere die »Tageszeitung« Objekt verfassungsschützerischer Begierden gewesen war. Am Rande wurde bekannt, daß auch Herausgeber der Zeitschrift »Bürgerrechte & Polizei (CILIP)« als linksextremistische Szenejournalisten erfaßt worden waren. Für die Fraktion der GRÜNEN im Bundestag waren diese Erkenntnisse Anlaß, nachzufragen, ob auch das Bundesamt für Verfassungsschutz seine Neugier bestimmten Zeitschriften und Journalisten geschenkt habe. In einer parlamentarischen Antwort des Bundesministers des Inneren vom 4. April 1989 hieß es daraufhin:

»Bei der Wahrnehmung seines Auftrages, extremistische Bestrebungen zu beobachten, hat das BfV seither festgestellt, daß sich Mitglieder und Anhänger linksextremistischer Organisationen an den Zeitungsprojekten »die tageszeitung«, »Die Neue« und »CILIP« beteiligten. Solche Informationen wurden in Akten gesammelt.«⁵

Als Mitgründer und Mitverlagsinhaber, als langjähriger Redakteur bzw. Mitarbeiter und Autoren dieser Zeitschrift hatten die Verfasser dieses Beitrags großes und, wie ihnen schien, berechtigtes Interesse, zu erfahren, wer da »ihre« Zeitschrift unterwandert. Wie hätten sie sich auch von diesen Leuten trennen können, ohne ihre Namen zu kennen? Zudem, wie hätten sie selbst den rechten Pfad verfassungs-

⁴ Vgl. Funk, Albrecht; Wieland, Wolfgang, Berliner Verfassungsschutz – nichts mehr so wie vorher, in: Bürgerrechte & Polizei (CILIP) 1989 (H. 33), S. 10 ff.

⁵ BT-Drs. 11/4294; vgl. auch »Verdachtsfall CILIP«, in: Bürgerrechte & Polizei (CILIP) 1989 (H. 33), S. 7 ff.

(schutz)gefälliger Haltung wiederfinden können, wenn sie nicht erfahren würden, ob möglicherweise sie selbst von diesem abgewichen waren? Auch galt es, den durch diese amtliche Verrufserklärung⁶ angeschlagenen Ruf der Zeitschrift wieder herzustellen.

Eilends wurde im März 1989 – unter Verweis auf die Erklärung des Bundesinnenministers im Bundestag – durch den Anwalt der Redaktion an das Bundesamt mit der Bitte geschrieben, Auskunft darüber zu erteilen, ob von uns im Schreiben benannte Mitarbeiter bzw. Herausgeber beim Bundesamt gespeichert und darüber hinaus als Extremisten abgebucht seien. Zudem wurde das Auskunftsbegehren erweitert auch auf Sachakten, die sich auf die Zeitschrift und die Redaktion »Bürgerrechte & Polizei (CILIP)« beziehen. Hierzu parallel wurde das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz aufgefordert, Auskunft respektive Akteneinsicht zu gewähren.

3. Vom Auskunftsbegehren gegenüber dem BfV bis zur mißlungenen Klage vor dem VG Köln

Zwischen dem Redaktionsanwalt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz begann der übliche Schriftwechsel. Mit Datum 31. Juli 1989 teilte das BfV mit, daß es bei Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben festgestellt habe, daß Mitglieder und Angehörige linksextremistischer Organisationen sich an der Zeitschrift »Bürgerrechte & Polizei (CILIP)« beteiligten, es aber unter Verweis auf § 13 Abs. 2 des zu jener Zeit geltenden BDSG von der Pflicht zur Auskunft befreit sei und also eine »darüber hinausgehende Auskunft nicht erteilt werden« könne. Nur soweit hat das BfV in fürsorglicher Manier »Auskunft« gegeben, als es versicherte, daß die »bloße Mitarbeit« bei »Bürgerrechte & Polizei (CILIP)« nicht als Betätigung im Sinne von § 3 BVerfSchG gesehen werde, so daß insoweit keine Speicherung beim BfV vorhanden sei. Nur, was ist »bloße Mitarbeit« an einer extremistisch unterwanderten Zeitschrift? Eine Antwort hierauf wurde trotz flehentlicher Nachfrage nicht gegeben.

Der Widerspruch unseres Anwalts wurde vom BfV mit Schreiben vom 17. November 1989 zurückgewiesen und in der Rechtsmittelbelehrung auf den Klageweg verwiesen. Daraufhin wurde am 20. Dezember 1989 beim VG Köln Klage auf Auskunft wegen ermessensfehlerhafter Entscheidung des BfV erhoben.

Parallel hierzu lief das Auskunftsbegehren gegenüber dem Berliner LfV. Eine neue Regierungskoalition, die sich mit einem gewaltigen Berg an VfS-Skandalen auseinandersetzen mußte, hatte inzwischen für Berlin eine neue Situation in dieser Frage geschaffen. Prinzipiell – so eine Entscheidung des damaligen Innensenators Pätzold – sollte das Landesamt für VfS Auskunft geben. Und so konnten Redaktionsmitglieder u. a. am 27. März 1990 in Kellerräumen unter Aufsicht in Kopien (von zuvor angefertigten und dann von Mitarbeitern des LfV bearbeiteten Kopien) ihrer Dossiers begrenzte Einsicht nehmen.⁷

Würde man als Kriterium für die Schnüffeltätigkeit die Richtigkeit und Vollständigkeit der gesammelten Daten annehmen, dann bräuchte man sich in dieser Republik keine zwei Sekunden mehr Sorge machen um das demokratie-bedrohliche Potential

⁶ Vgl. Seifert, Jürgen, Hoheitliche Verrufserklärungen? Verfassungsschutzberichte von Bund und Ländern im Vergleich, in: Vorgänge 1982, 21. Jg., H. 1 (55), S. 46–60.

⁷ Zum Verfahren in Berlin vgl. Diederichs, Otto, »Auf Ihr Auskunftsersuchen teilen wir Ihnen mit ...«, in: Bürgerrechte & Polizei (CILIP) 1990 (H. 36 C), S. 75 ff.

der Ämter für »Verfassungsschutz« angesichts der kruden Mischung, die sich dort den Einsichtnehmenden darbot. Wenn es nicht so ernst wäre: Ein Mitherausgeber und Autor konnte nun erstaunt seine Daten einsehen, obwohl er genau 13 Monate zuvor auf eine Auskunftsanfrage die schriftliche Auskunft erhalten hatte, daß er zu keinem Zeitpunkt vom Amte beobachtet worden sei und über ihn keine Erkenntnisse in Akten und keine Daten in Dateien vorhanden gewesen wären oder noch seien. Und ein anderer Kollege erfuhr aus den Akten, daß ein Spitzel ihn 1978 zum Mitglied einer maoistischen Partei gemacht hatte, während er in anderen – ihm nicht vorgelegten Akten – in dieser Zeit zum AL-Mitglied geworden war. Beides traf nicht zu. Aber dies ist ja gerade die unheilvolle Wirkung dieser Ämter: Auf Grund der mangelnden Überprüfbarkeit ihrer Informationen kommt es auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Relevanz etc. gar nicht an. Was zählt, ist die Definitionsmacht der Ämter. Allein die Tatsache der Speicherung führt zur »verfassungs«schützerischen Kontaminierung – wie im hier berichteten Fall der Verrufserklärung einer Zeitschrift.

Doch zurück zum Gerichtsverfahren:

In seiner Stellungnahme zum Klagebegehren teilte das BfV mit Datum 21. Juni 1990 mit der schon bekannten Argumentation mit, daß es beim mündlichen Termin beantragen werde, die Klage abzuweisen. Auch die Entgegnung unseres Anwalts auf die Klageerwiderung des Bundesamtes verhalf dort zu keinen neuen Einsichten, so daß es am 22. Februar 1991 vor dem VG in Köln zum Termin kam. Inzwischen war das oben genannte neue BVerfSchG in Kraft getreten.

Das Gericht legte den Klägern auf Grund der neuen Rechtslage nahe, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären, wenn die Vertreterin des BfV sich bereit erkläre, auf Grundlage der nun ab 1. Januar 1991 geltenden neuen Auskunftsregelung über das Auskunftsbegehren neu zu entscheiden. Im Beschluß der 20. Kammer des VG Köln vom 22. 2. 1991 ist zu lesen:

»Das Gericht weist darauf hin, daß Rechtsgrundlage für das Begehren nunmehr § 15 Bundesverfassungsschutzgesetz n. F. (BVerfSchG) ist. Nach Auffassung der Kammer spricht sehr viel dafür, daß in diesem konkreten Fall die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 BVerfSchG, nämlich der Hinweis auf einen konkreten Sachverhalt und ein besonderes Interesse an einer Auskunft aufgrund der Vorgeschichte von den Klägern hinreichend dargelegt worden seien. Eine Entscheidung im Sinne des Abs. 2 dieser Vorschrift ist bisher von der Beklagten nicht ergangen.

Deshalb regt das Gericht an, daß die Beklagte sich verpflichtet, kurzfristig über den gestellten Antrag der Kläger gemäß § 15 BVerfSchG zu entscheiden.

Die Vertreterin der Beklagten erklärt:

»Ich hebe meine Bescheide, die aufgrund der alten Rechtslage ergangen sind, vom 31. Juli 1989, 17. und 20. November 1989 auf, soweit darin die Auskunft verweigert worden ist.«⁸

Frohgemut eilte der Kläger nach Berlin, mißmutig zahlte er die bisher angelaufenen Verfahrens- und eigenen Anwaltskosten, die das Gericht jeder Partei selbst zu tragen auferlegt hatte.

4. Neue Rechtslage – alte Praxis

Auf den Tag 3 Monate später – wohl im Bestreben, die anwaltlich bereits angekündigte Untätigkeitsklage zu vermeiden –, am 22. Mai 1991, brachte das BfV seine neue

⁸ 20. Kammer des VG Köln AZ. 20 K 4672/89 v. 22. 2. 1991.

Entscheidung auf den Weg. Mitgeteilt wurde, daß die von den Klägern vorgetragene Beteiligung an der Zeitschrift als ein »Hinweis auf einen konkreten Sachverhalt im Sinne des § 15 Abs. 1 BVerfSchG« in Betracht komme, die Kläger aber einen darüber hinausgehenden anderen Sachverhalt, »der ein Tätigwerden des BfV im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG hätte auslösen können«, nicht vorgetragen habe. »Unter Berücksichtigung dieser Sach- und Rechtslage kann das BfV eine andere als die bisher schon erteilte Auskunft nicht geben.«

Die Antwort zeugt von Konsequenz: Wenn schon die bloße »Mitarbeit« an der Zeitschrift »Bürgerrechte & Polizei (CILIP)« keinen Erfassungsgrund gibt, die auskunftsuchenden Herausgeber und Autoren darüber hinaus nichts vorgetragen haben, dann fehlt es an einem darüber hinausgehenden konkreten Sachverhalt, der ein Auskunftsverlangen legitimiert. In anderen Worten: Wer Besorgnis über eine Speicherung im Zusammenhang mit der Zeitschrift und amtlich verkündeter extremistischer Unterwanderung habe, müsse sein Auskunftsbegehren schon mit entsprechenden eigenen Extremismus-Nachweisen unterfüttern. Dies heißt in aller Konsequenz: Wenn der um Auskunft Ersuchende nicht seine politische Vita dem Amte en detail vorlegt, so daß das Amt anhand dieser Mitteilungen erkennen kann, ob es hätte tätig werden müssen – wenn es nicht bereits tätig geworden war –, dann gibt es keine Auskunft. Der Auskunftsbegehrende soll mithin das Amt mit eventuell sensiblen persönlichen Daten beliefern, will er eine kleine Chance auf Auskunft erhalten. Damit verkehrt sich der Auskunftsanspruch gegenüber dem Amte zur Verpflichtung zur Selbstdenunziation – so die Rechtsauffassung des BfV.

Abschließend tröstet das BfV mit dem Hinweis:

»Aus unseren Schriftsätzen in den vergangenen Verfahren ging bereits hervor, daß der zur Begründung ihrer Auskunftsersuchen dargelegte Sachverhalt nicht die Annahme eines datenschutzrechtlich relevanten Vorgangs in unserem Hause rechtfertigte und die Befürchtung konkreter Nachteile durch eine eventuell unrichtige oder unzulässige Datenspeicherung nicht hinreichend da getan sei.«

Wie soll man eine »unrichtige oder unzulässige Datenspeicherung« erkennen, solange man keinen Einblick darin hat, was da gespeichert worden ist? Und wie lassen sich die konkreten Nachteile für eine Zeitschrift beweisen, von der die Bundesregierung mit aller Amtsautorität erklärt, daß sie »extremistisch unterwandert« sei?

5. »So muß gewährleistet sein, daß die Auskunftsverweigerung der Regelfall ist« – deutliche Worte eines Präsidenten

Am 13. Juni 1991 erfolgte im niedersächsischen Landtag eine Anhörung zum Entwurf eines »Gesetzes zur Neuregelung des Verfassungsschutzes im Lande Niedersachsen«. Der Präsident des BfV legte seine Position mit Datum vom 31. Mai 1991 schriftlich dar.⁹ Zur Auskunftsregelung des niedersächsischen Entwurfs erklärte er:

»Die Regelung der Auskunftserteilung an Betroffene in § 12 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung trägt den berechtigten Interessen des Verfassungsschutzes nicht in dem erforderlichen Maße Rechnung. So muß gewährleistet sein, daß die Aus-

⁹ Bundesamt für Verfassungsschutz, An das Niedersächsische Innenministerium, betr: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verfassungsschutzes im Lande Niedersachsen; hier: Stellungnahme des Präsidenten, Köln den 31. Mai 1991, 24 S.

kunftsverweigerung der Regelfall ist, selbst wenn keine Erkenntnisse zum Anfragenden vorliegen.»

Es folgt ein zweiseitiger Argumentationskatalog, mit dem diese Position bekräftigt wird. Hier heißt es u. a.:

»Informationen über Extremisten stammen teils aus öffentlich zugänglichen, teils aus geheimhaltungsbedürftigen Quellen. Bei der Auskunftserteilung können nur die offenen, die Speicherung allein nicht tragenden Randerkenntnisse mitgeteilt werden. Diese würden bei einer gerichtlichen Überprüfung des Auskunftsbescheides u. U. nicht ausreichen und der Verfassungsschutz zur Löschung angehalten werden.« Darum geht's – sich gerichtlicher und sonstiger Kontrolle um jedem Preis zu entziehen.

Für den hier vorgetragenen Fall ist folgende, in diesem Katalog niedergelegte Position von Interesse:

»Ein besonderes Interesse des Petenten an einer Auskunftserteilung wird regelmäßig in folgenden Fällen vorliegen:

... bei Kenntnis der Speicherung, z. B. durch Nennung in veröffentlichten Berichten oder aufgrund von Indiskretionen.«

Nur, selbst daran hält sich das Bundesamt im vorgetragenen Falle nicht. Wie der in Berlin offiziell ermöglichte Einblick in Teilunterlagen des LfV kundtat, sind mehrere der um Auskunft ersuchenden Redaktionsmitglieder im nachrichtendienstlichen Informationssystem des Bundes und der Länder NADIS erfaßt. Aber selbst diese, durch keine Indiskretion, sondern höchst offiziell in Erfahrung gebrachte und dem Bundesamt im Auskunftersuchen mitgeteilte Information sowie die »Indiskretion« der Bundesregierung in ihrer parlamentarischen Antwort vom 4. April 1989 reichten dem Amt im vorliegenden Falle nicht aus. Schließlich argumentiert der Präsident des Bundesamtes in dieser Stellungnahme, daß eine Auskunftsregelung das Bundesamt und die übrigen Landesämter vom Informationsaustausch mit anderen Nachrichtendiensten abzuschneiden drohe. Und gewiß: Auch im geheimdienstlichen Internationalismus gilt, daß eine Hand die andere wäscht, daß der eine nur liefert, wenn der andere mit eigenen Informationen zahlt. Auf dem Weltmarkt der Geheimdienste gilt also »Daten frei«, sofern sie im Schacher mit Informationen nachgefragt werden – das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Bürgers hingegen scheint nur in verfassungsrechtlichen Essays papierene Gestalt anzunehmen. Und ohne Zweifel: Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts ist ein herrliches, demokratietheoretisch prachtvoll argumentierender Essay. Was bleibt? Eine erneute Klage, u. U. eine neue Verhandlung vor dem VG Köln mit Termin in ca. 2 Jahren. Sollte die Klage erfolgreich sein, wird das Bundesamt den Instanzenzug bis zum Bundesverwaltungsgericht nutzen. Der letzte Termin kann für das Jahr 2000 kalkuliert werden. Bis dahin werden zwischen der hoheitlichen Verrufserklärung und dem eventuellen Offenlegen der empirischen Beweisstücke für diese Verrufserklärung 13 oder 14 Jahre vergangen sein.

Oder aber: Uns ereilt das Schicksal eines bayerischen Auskunftssuchenden, der nach 4½-jährigem zähen Kampfe unseres Redaktionsanwalts im Februar d.J. vom bayerischen Landesamt für »Verfassungsschutz« endlich Auskunft – mit folgenden einführenden Worten – erhielt:

»Ungeachtet dessen ist der Beklagte im Hinblick darauf, daß der Kläger sich offenbar in übersteigter Weise verfolgt fühlt – was aus falschen oder verzerrten Berichten über Arbeit und Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes resultieren dürfte – jetzt bereit, dem Kläger die begehrte Auskunft zu erteilen.«¹⁰

¹⁰ Schreiben der Landesrechtsanwaltschaft Bayreuth vom 1. 2. 1991, AZ. 1/88/638.

Das Beispiel sollte Schule machen.

Inzwischen hat sich einer der »Väter« der Auskunftregelung im neuen BVerfSchG, MdB Burkhard Hirsch, gegenüber den Autoren aus Anlaß des ihm vorgelegten »CILIP-Falles« zum »Willen des Gesetzgebers« geäußert. »Unser Ausgangspunkt war natürlich, daß in der Regel Auskunft gegeben wird.«¹¹

Ivo Heiliger Ein zweites Fehlurteil gegen Ossietzky

Über den Wert der Aktion mag man geteilter Meinung sein.

Carl von Ossietzky ist längst als »der Dulder« (Heinrich Mann) in die Historie eingegangen. Seine Verurteilung wird ein Tiefpunkt der ohnehin wenig rühmlichen Geschichte des Reichsgerichts bleiben.

Dennoch entschloß sich seine Tochter Rosalinda, auch die juristische Rehabilitation ihres Vaters zu betreiben, und hat mit einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens die Justiz gezwungen, Farbe zu bekennen. Der Zeitpunkt war – ohne daß jemand es bei der Antragstellung geahnt hätte – gut gewählt. Das Prestige des Reichsgerichts hat durch die mittlerweile weit verbreitete Kenntnis seiner Urteile aus der Nazi-Zeit erheblich gelitten, und kaum eine Person der jüngeren Geschichte ist in Deutschland Ost und Deutschland West so gleichermaßen unumstritten wie der Friedensnobelpreisträger Carl von Ossietzky.

Zur Erinnerung:

Der Publizist Carl von Ossietzky, Herausgeber der »Weltbühne«, war am 23. November 1931 vom Vierten Strafsenat des Reichsgerichts wegen Verrats militärischer Geheimnisse nach § 1 Abs. 2 des sog. Spionagegesetzes vom 3. Juni 1914 zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die »Weltbühne« hatte im März 1929 unter dem Titel »Windiges aus der deutschen Luftfahrt« einen Beitrag des Luftfahrtexperten Walter Kreiser über die (nach dem Versailler Vertrag verbotenen) Luftfahrtaktivitäten der Reichswehr veröffentlicht, und diesen nahm die Reichsanwaltschaft zum Anlaß, dem ungeliebten Mahner gegen Militarismus und heraufziehenden Faschismus den Prozeß zu machen. Zuständig für Hoch- und Landesverratsverfahren war damals der Reichsanwalt Paul Jorns, gerichtsnotorischer Begünstiger der Mörder Karl Liebknechts und Rosa Luxemburgs und nachmaliger Chefankläger beim neuerrichteten Volksgerichtshof. Dem Gericht saß der Reichsgerichtsrat Baumgarten vor, der im Jahr zuvor in einem Hochverratsprozeß gegen drei junge Reichswehroffiziere Hitler die Gelegenheit gegeben hatte, seinen »Reinigungseid« zu leisten, d. h. er hatte Hitler als sachverständigen Zeugen zu der Frage geladen, ob die NSDAP eine umstürzlerische Partei sei. Als Sachverständiger der Reichswehr trat im »Weltbühnen«-Prozeß der skandalumwitterte Major Himer auf, Organisator der sog. Schwarzen Reichswehr, Drahtzieher der illegalen Rüstung. Die Vorstellung der gespenstischen Akteure dieses Prozesses scheint mir für das Verständnis seines Verlaufs und vor allem seines Ergebnisses von Bedeutung zu sein. Die Verteidigerbank hätte dagegen nicht besser besetzt sein können. Mit Max Alsberg, Alfred Apfel, Rudolf Olden und Kurt Rosenfeld stand Ossietzky ein Verteidigerquartett zur Seite, wie es seither wohl kein besseres gegeben hat. Es hat ihm wenig genützt.

¹¹ So Hirsch in einem Schreiben vom 1. 11. 1991.